



Dokumentinformation

Hinterbliebenengeld. Anspruchsgrundlagen, Durchsetzung, Muster. Mit Länderteil: Österreich, Schweiz, Italien, England

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	29.01.2019
Publiziert von	Manz
Autor	Erwin Bernat
Fundstelle	RdM 2019, 39
Heft	1 / 2019
Seite	39

Abstract

Von Christian Huber/Thomas Kadner Graziano/Jan Luckey (Hrsg). Verlag Nomos, Baden-Baden 2018, 264 Seiten, br, Euro 60,70.

Text

Wird ein Mensch getötet (Erstgeschädigter), stellt sich die Frage, ob seinen Angehörigen (den Zweitgeschädigten) gegen den Schädiger ein Anspruch auf Ersatz jenes immateriellen Schadens gebührt, der ihnen durch den Verlust des Erstgeschädigten entsteht. Nach der Rsp des deutschen BGH und des österr OGH setzte die Ersatzfähigkeit solcher Schäden bis vor kurzem voraus, dass die Zweitgeschädigten als Folge der Beobachtung des Todes des Erstgeschädigten oder der Nachricht davon einen Schock erleiden, der eine medizinische Behandlung ihrer Gesundheitsstörung (§ 823 Abs 1 BGB, § 1325 ABGB) (regelmäßig: durch einen Facharzt für Psychiatrie) erforderlich macht (BGHZ 56, 163 [165 f]; OGH ZVR 1995/46). In Erweiterung dieser Schockschadensjudikatur anerkennt die österr Rsp seit dem Jahre 2001 - allerdings nur im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Tötung des Erstgeschädigten (Anknüpfung an §§ 1328 f, 1331 ABGB und § 213a ASVG) - auch einen Anspruch auf Zahlung eines sog "Trauerschmerzensgeldes". Dieser Anspruch steht den Zweitgeschädigten also selbst dann zu, wenn der Verlust des Erstgeschädigten bei ihnen zu keiner eigenen Gesundheitsstörung iSd § 1325 ABGB geführt hat (SZ 74/90). Er setzt allerdings voraus, dass die Zweitgeschädigten mit dem Erstgeschädigten im Zeitpunkt der Tötung durch eine "intensive Gefühlsbeziehung" verbunden waren (OGH ZVR 2004/86). Ein solches "Trauer-" bzw "Angehörigenschmerzensgeld" liegt eindeutig im Trend der europäischen Rechtsentwicklung, im deutschen Recht wurde es aber erst kraft einer Ergänzung des § 844 BGB durch ein Gesetz aus dem Jahre 2017 (BGBl I 2017, S 2421) ausdrücklich anerkannt: "Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war" (§ 844 Abs 3 BGB idgF).

Christian Huber (Aachen) hat aus Anlass der ausdrücklichen Anerkennung von "Trauer-" bzw "Angehörigenschmerzensgeld" durch den deutschen Gesetzgeber gemeinsam mit *Thomas Kadner*

Graziano und *Jan Luckey* den Sammelband "Hinterbliebenengeld" (berechtigte Kritik an diesem neuen Rechtsbegriff bei *Ch. Huber* 34 f) herausgegeben, in dem die dogmatischen Grundlagen sowie Einzelfragen, die dieses Rechtsinstitut im nationalen, aber auch im europäischen Kontext aufwirft, sehr umfassend dargestellt und analysiert werden. Das Buch, das sich vor allem an die Vertreter der Rechtspraxis wendet, gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil untersucht *Ch. Huber* detailreich dogmatische Fragen zu § 844 Abs 3 BGB, der seit seiner Entstehung bereits große Beachtung im deutschen Schrifttum (vgl aus arthaftungsrechtlicher Sicht insb *Schiemann*, GesR 2018, 69 ff) gefunden hat (30 - 80). Den Ausführungen *Ch. Hubers* schließt sich ein Beitrag des Richters am OLG Köln *Jan Luckey* an, der den verfahrensrechtlichen Fragen, die iZm § 844 Abs 3 BGB auftreten, nachgeht (81 - 139). Im zweiten Teil von "Hinterbliebenengeld" finden sich vier Länderberichte zum Recht auf Zahlung von "Trauer-" bzw "Angehörigenschmerzensgeld". Dargestellt werden das österr (141 - 182 [*Ch. Huber*]), das schweizerische (182 - 213 [*Kadner Graziano*]), das italienische (214 - 238 [*Gallmetzer*]) sowie das englische und das schottische (239 - 256 [*Tettenborn*]) Recht. Diese Rechtsordnungen anerkennen das "Trauer-" bzw "Angehörigenschmerzensgeld" tlw schon recht lange, sodass die deutsche Rechtspraxis und -lehre von diesen Länderberichten erheblich profitieren kann. Die Aufsätze von *Kadner Graziano*, *Gallmetzer* und *Tettenborn* sind aber auch für den österr Juristen höchst lehrreich, weil die Standards, die der OGH in Analogie zu §§ 1328 f, 1331 ABGB, § 213a ASVG entwickelt hat (vgl nochmals SZ 74/90), mit den Standards, die in anderen Rechtsordnungen zur Frage der Angemessenheit von "Trauer-" bzw "Angehörigenschmerzensgeld" entwickelt worden sind, nicht völlig konvergieren. So ist etwa auffällig, dass die schweizerischen und die schottischen Gerichte ein wesentlich höheres "Trauer-" bzw "Angehörigenschmerzensgeld" zusprechen als der österr OGH. Großzügiger beurteilen die schweizerischen und die schottischen Gerichte vielfach auch die Aktivlegitimation von Zweitgeschädigten. So hat etwa das schottische Outer House einem Enkel, der erst fünf Monate nach dem unfallbedingten Tod seines Großvaters geboren worden ist, ein "Trauer-" bzw "Angehörigenschmerzensgeld" ("solatium") idH von £ 14.000,- zugesprochen (*Stuart v Reid* [2014] CSOH 117A Rz 18), während der österr OGH einen Anspruch eines im Zeitpunkt der Tötung seines Großvaters sieben Monate alten Kindes auf Zahlung von "Trauer-" bzw "Angehörigenschmerzensgeld" schon dem Grunde nach mit dem Argument verneinte, es sei für ein so junges Kind generell gar nicht möglich, unter Beweis zu stellen, dass es "wegen seines Bewusstseins, ohne Großvater aufwachsen zu müssen, eine ersatzfähige psychische Beeinträchtigung erleiden wird" (*ZVR 2005/88*[*Griehser*]). Eine gesetzliche Regelung, die den Kreis der Anspruchsberechtigten ua auf die Eltern *minderjähriger* Kinder beschränkt (so section 1A des englischen Fatal Accidents Act 1976), wurde hingegen vom EGMR als Verletzung von Art 13 iVm Art 2 EMRK bewertet (*Reynolds v United Kingdom* [2012] ECHR 247).

Ende Seite 39

Anfang Seite 40

Der von *Christian Huber*, *Thomas Kadner Graziano* und *Jan Luckey* herausgegebene Sammelband "Hinterbliebenengeld" zeigt alle Aspekte des Themas "Trauer-" bzw "Angehörigenschmerzensgeld" deutlich auf. Seine Anschaffung und Lektüre können daher jedem mit diesem Thema befassten Juristen nur wärmstens empfohlen werden.

Zitiervorschlag

Meta-Daten

Rubrik(en)

Buchbesprechung

© 2019 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH